

# RS Vwgh 1988/10/10 87/12/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1988

## Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

PG 1965 §27;

## Rechtssatz

Für den Anspruch auf Hilflosenzulage nach § 27 PG 1965 ist nicht maßgeblich, ob eine Person ständig der Wartung und Hilfe (in der Auslegung des OLG Wien zu § 105 a ASVG) bedarf; entscheidend ist vielmehr, dass sie nicht mehr allein lebensnotwendige Verrichtungen ausführen kann und daher ständig fremder Hilfe bedarf. Ob darüber hinaus zur Anspruchsbegründung erforderlich ist, dass die für die Hilfeleistungen üblicherweise aufzuwendenden Kosten im Monatsdurchschnitt mindestens so hoch sind wie die begehrte Hilflosenzulage, konnte im Beschwerdefall dahingestellt bleiben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120067.X03

## Im RIS seit

27.06.2006

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)